

Rechtsauskunft

Datensicherheit bei Umfragen

Sachverhalt:

Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, wenn Schülerinnen und Schüler obligatorisch an einer Befragung teilnehmen müssen oder wenn die Befragung auf freiwilliger Basis erfolgt?

Rechtslage:

Gemäss Art. 13 des Datenschutzgesetzes (sGS 142.1, abgekürzt DSG) dürfen (besonders geschützte) Personendaten bearbeitet (dazu gehört auch die Erfassung mittels Umfrage) werden, wenn eine gesetzliche Grundlage besteht oder die betroffenen Personen im Einzelfall eingewilligt haben.

Personen von Universitäten und Fachhochschulen haben aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage grundsätzlich keinen Anspruch darauf, dass Mittelschülerinnen und Mittelschüler für Befragungen zur Verfügung stehen. Dies unabhängig davon, ob eine Bewilligung der Universitäts- bzw. Fachhochschulleitung oder einer Forschungsstelle vorliegt (eine solche ist eher als Lauterkeitsnachweis denn als Bewilligung zu erachten). Mithin steht es der Schulleitung frei, welche Unterstützung sie einer um eine Umfrage nachsuchenden Person gewähren will. Denkbar sind folgende Möglichkeiten:

- Verweigerung der Zusammenarbeit: Die Schulleitung kann – gestützt auf die ihr zukommende Hausgewalt – eine Umfrage auf dem Schulareal verbieten.
- Umfrageerlaubnis in der Freizeit: Die Schulleitung kann eine Umfrage im Schulareal zulassen. Dabei werden Schülerinnen und Schüler in ihrer Freizeit (Zwischenstunden, Pausen, nach Schulschluss) befragt. Durch die Bereitschaft, bei einer Erhebung mitzumachen, geben sie implizit ihr Einverständnis für die Datenbearbeitung. Als Auflage ist der befragenden Person vorzugeben, dass jede Schülerin und jeder Schüler vor einer Befragung darauf hingewiesen wird, dass die Befragung freiwillig erfolgt. Zudem sind Sinn und Zweck der Umfrage sowie Verwendung der erhobenen Daten vorab zu erläutern.
- Umfrage während der Schulzeit: Sofern eine Umfrage besonders unterstützungswürdig erscheint, kann die Schulleitung deren Durchführung während der obligatorischen Schulzeit erlauben. Dies unter folgenden Voraussetzungen:
 - a.) Die Schülerinnen und Schüler sind darauf hinzuweisen, dass die Mitarbeit freiwillig erfolgt. Schülerinnen und Schüler, die daran nicht teilnehmen wollen, werden entweder vom Unterricht freigestellt oder erhalten eine andere Aufgabe. Ein Abbruch der Mitarbeit ist jederzeit möglich, bereits bearbeitete Unterlagen sind zu vernichten.
 - b.) Sinn und Zweck der Umfrage sowie Verwendung der erhobenen Daten werden vor der Umfrage erläutert.
 - c.) Die für die Umfrage verantwortliche Person hat vor der Umfrage schriftlich zu bestäti-

gen, dass sie die Daten gemäss eidgenössischen und kantonalen Sicherheitsvorschriften bearbeitet (kantonal massgebend: Datenschutzgesetz).

Es liegt im Ermessen der Schulleitung, welches Vorgehen gewählt wird. Zu beachten ist dabei allerdings das Rechtsgleichheitsgebot, d.h. gleiche Anfragen sind gleich zu behandeln.

Rechtsgrundlage:

Erwähnt

ko / 11. Januar 2002, überarbeitet cp, August 2012